



Wetterauer Treuhand
Steuerberatungsgesellschaft

Das ELENA-Verfahren

Auswirkungen auf die Lohnbuchhaltung und
den Arbeitgeber

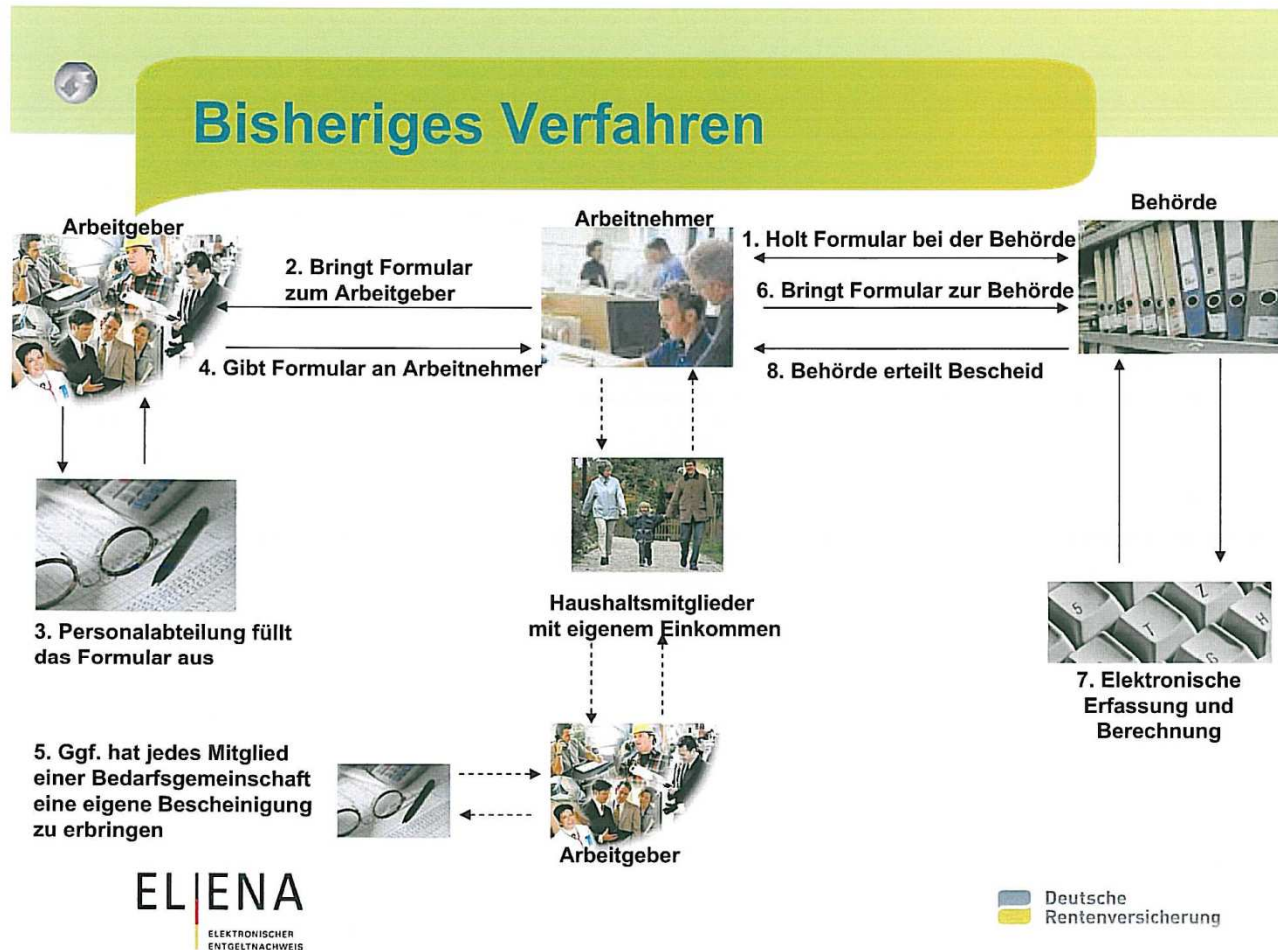
Schöne neue Welt ab 2012 durch ELENA

Wir schreiben das Jahr 2012 und stellen uns eine Zweigstelle der Bundesagentur für Arbeit vor.

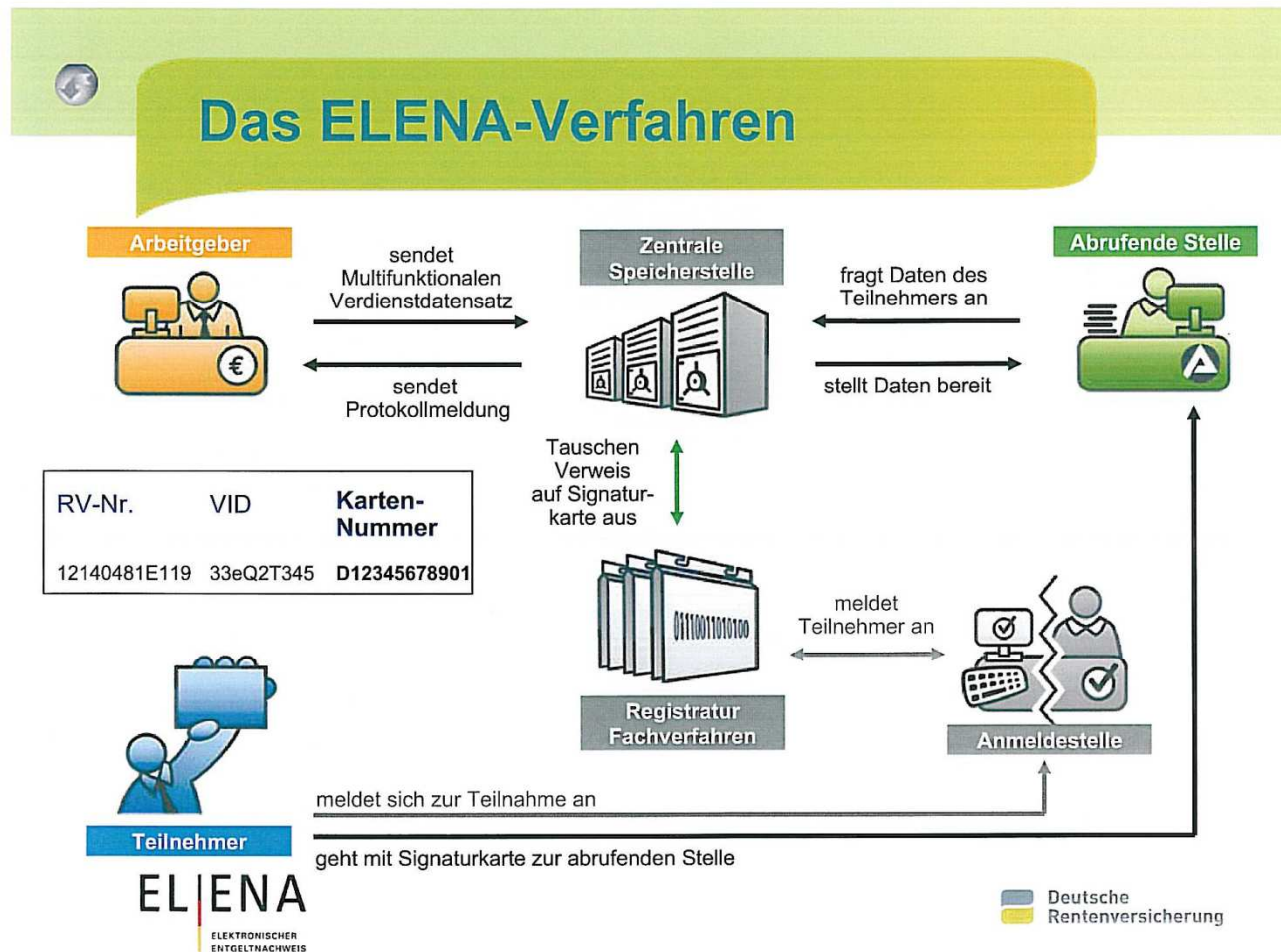
Dort spricht ein ehemaliger Mitarbeiter vor, dem Sie aufgrund einer Teilbetriebsschließung kündigen mussten. Er stellt bei der Arbeitsagentur einen Antrag auf Arbeitslosengeld, übergibt dazu dem Sachbearbeiter eine Plastikkarte im Scheckkartenformat und bekommt nach zehn Minuten den Bescheid auf Arbeitslosengeld ausgehändigt.

Anschließend wird er noch beim städtischen Wohngeldamt vorstellig. Auch dort wird sein Antrag sofort bearbeitet, und er bekommt, nachdem er seine „Wunderkarte“ überreicht hat, den Wohngeldbescheid mit auf den Weg.

Wie läuft die Datenermittlung bisher ab ?



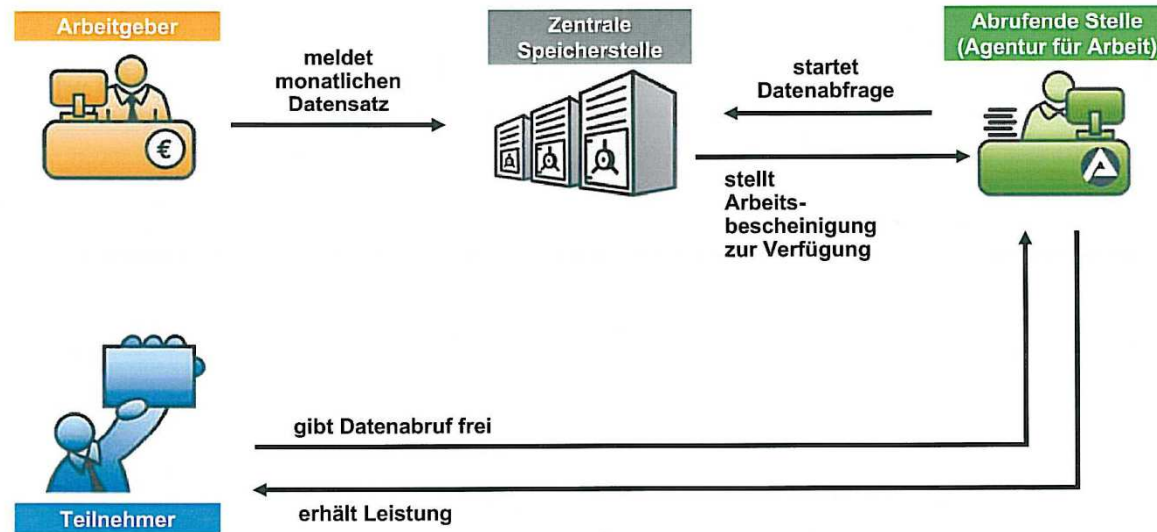
Wie sieht das neue ELENA-Verfahren aus ?



Wie läuft die zukünftige Praxis ab ?



Zukünftige Praxis Ausstellen einer Arbeitsbescheinigung



Was bedeutet das ELENA-Verfahren ?

Grundlage für ELENA



Elektronischer EntgeltNAchweis
Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises
(ELENA-Verfahrensgesetz) vom 28.03.2009

EL|ENA
ELEKTRONISCHER
ENTGELTNACHWEIS

Deutsche
Rentenversicherung

Das System soll dazu dienen, die bisher vom Arbeitgeber auf Papier erstellten Gehaltsbescheinigungen in Verfahren vor Sozialbehörden elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet ab dem 1.1.10 monatlich Abrechnungsdaten (Stammdaten, versch. Brutto-Werte, Einmalzahlungen, Arbeitsstunden, Fehlzeiten u.v.m) an einen Datenpool (Zentrale Speicherstelle) zu übermitteln. Dort werden sie vorgehalten.

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das ELENA-Verfahren?

Die gesetzliche Grundlage des ELENA-Verfahrens bilden die vom Deutschen Bundestag im Frühjahr 2009 beschlossenen Regelungen in §§ 95ff. des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, für jeden Beschäftigten monatlich mit der Entgeltabrechnung eine Meldung nach dem ELENA-Verfahren zu erstatten (§ 97 SGB IV).

Eine Meldepflicht besteht nur dann nicht, wenn Entgelte ausschließlich aus einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt nach § 8a SGB IV erzielt werden.

Welche Daten werden gespeichert ?

In der ELENA-Datenbank werden ab dem 1. Januar 2010 Daten gespeichert, die bislang in Antragsverfahren vor Sozialbehörden (Arbeitsagentur, Wohngeldstelle, Elterngeldstelle) auf amtlichen Vordrucken erhoben wurden.

Es handelt sich dabei um Einkommensdaten und um weitere Angaben, die für die Prüfung notwendig sind, ob ein Anspruch auf die Sozialleistung besteht oder nicht.

Die gespeicherten Daten können erst ab 1. Januar 2012 von den ausdrücklich dazu befugten Stellen einzelfallbezogen abgerufen werden, sofern der betroffene Antragsteller den Abruf mit seiner individuellen elektronischen Signaturkarte freigegeben hat

Ist die Teilnahme an ELENA freiwillig?

Nein. Die Speicherung und der Abruf der Daten sind gesetzlich geregelt. Der Einzelne hat danach kein Recht, der Speicherung seiner Daten in diesem Verfahren zu widersprechen.

Hinsichtlich des Abrufs dieser Daten gilt zunächst, dass dieser nur erfolgen darf, wenn der Bürger/die Bürgerin sein/ihr Einverständnis hierzu erteilt hat (§ 103 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

Welche Bescheinigungen sollen wegfallen ?



Anwendungsbereich bei Abrufen

- **Arbeitsbescheinigung nach § 312 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)**
- **Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)**
- **Auskunft über die Beschäftigung nach § 315 Absatz 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)**
- **Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag nach § 23 Absatz 2 des Wohngeldgesetzes und**
- **Einkommensnachweise nach § 2 Absatz 7 Satz 4 und § 9 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**



Voraussetzung für die Abrechnung ab Januar 2010

Die meisten Angaben für die ELENA-Meldung ermittelt das Programm LODAS automatisch aus den vorhandenen Stammdaten bzw. Abrechnungsergebnissen.

Für eine korrekte Abrechnung und Meldung sind aber einige Zusatzinformationen erforderlich, die bisher für die Lohnabrechnung nicht benötigt wurden.

Die notwendigen zusätzlichen Informationen müssen in den Stammdaten neu erfasst werden, damit die Abrechnung und Übermittlung ab Januar 2010 korrekt erfolgen kann.

Folgende Zusatzangaben sind ab Januar 2010 zwingend erforderlich:

- Angaben zum Mandanten (Ansprechpartner, Telefon)
- Angaben zur Ausbildung (Beginn und voraussichtliches Ende der Ausbildung)
- Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit

Bitte prüfen Sie, ob diese Angaben erfasst sind und ergänzen Sie diese bei Bedarf rechtzeitig vor der Abrechnung für Januar 2010!

Was bedeutet ELENA für den Arbeitgeber ?

Das ELENA-Verfahrensgesetz wird die Arbeit in den Lohn- und Personalbüros nachhaltig verändern.

Lohnsachbearbeiter benötigen künftig viel mehr Informationen, als bisher. In bestimmten Situationen können - unabhängig vom "normalen" Termin der Lohnabrechnung - Meldungen und damit auch Lohnabrechnungen erforderlich werden (z.B. bei Kündigung).

Die Abläufe in den Lohn- und Personalbüros müssen an die neuen Anforderungen angepasst werden. Dies gilt sowohl für Kanzleien als auch für Unternehmen, die die Lohnabrechnung selbst durchführen.

Was bedeutet ELENA für den Arbeitgeber ?

So müssen zum Beispiel folgende abrechnungsbezogene Stamm- und Bewegungsdaten bereitgestellt werden:

- Versicherungsnummer
- Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift
- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes

Umfangreiche Angaben zu den Bezügen:

- Gesamt-Brutto
- Steuer- und SV-Brutto
- sv-rechtliche Abzüge
- steuerfreie Bezüge
- und viele weitere Angaben

Fragebögen bei Aufnahme der Beschäftigung



Personalfragebogen
(grau hinterlegte Felder sind nicht vom Arbeitnehmer auszufüllen)

WT Wetterauer Treuhand
Steuerberatungsgesellschaft

FIRMA: _____

Personalnummer

Persönliche Angaben:

Familienname		Vorname	
Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftzusatz)		PLZ, Ort	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
versicherungsnummer (gem. Sozialvers. Ausweis)	Familienstand	Verheiratet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Staatsangehörigkeit	Schwerbehindert <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsnummer Sozialkasse - Bau		Kontonummer (IBAN)	
		Bankleitzahl/Bankbezeichnung (BIC)	

Beschäftigung:

Eintrittsdatum	Ersteintrittsdatum	Betriebsstätte
Berufsbezeichnung		Ausgeübte Tätigkeit
Ausbildung <input type="checkbox"/> Volks-/Hauptschule/mittlere Reife <input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> Fachschule/Fachhochschule <input type="checkbox"/> Universitätsabschluss		Berufsausbildung <input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne
Urlaubsanspruch (Kalenderjahr)	Wöchentliche Arbeitszeit	Im Baugewerbe beschäftigt seit
Kostenstelle	Abt.-Nummer	Personengruppe
Beginn der Ausbildung		Voraus. Ende der Ausbildung

Befristung:

<input type="checkbox"/> Das Arbeitsverhältnis (AV) ist befristet	<input type="checkbox"/> Der befristete Arbeitsvertrag wurde schriftlich abgeschlossen
Das AV war bei Abschluss des Arbeitsvertrages befristet zum	Der befristete Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen am
<input type="checkbox"/> Die befristete Beschäftigung war für mindestens 2 Monate vorgesehen und eine Möglichkeit der Weiterbeschäftigung wurde durch den Arbeitgeber bei Abschluss des Vertrages in Aussicht gestellt	

Steuer:

AGS/Gemeinde Nr. lt. Steuerkarte		Finanzamt Nummer lt. Steuerkarte	
Identifikationsnummer	Steuerklasse/Faktor	Anzahl Kinderfreibeträge	Konfession

Sozialversicherung:

Krankenkasse		HINWEIS: Bei freiwilliger Krankenversicherung bitte Anlage ausfüllen	KK-Nr.
KV	RV	AV	PV
		UV - Gefahrarbeitsstelle (GST)	

Personalfragebogen
für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte
(grau hinterlegte Felder sind nicht vom Arbeitnehmer auszufüllen)

WT Wetterauer Treuhand
Steuerberatungsgesellschaft

FIRMA: _____

Personalnummer

Persönliche Angaben:

Familienname		Vorname	
Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftzusatz)		PLZ, Ort	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
versicherungsnummer (gem. Sozialvers. Ausweis)	Familienstand	Verheiratet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Staatsangehörigkeit	Schwerbehindert <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsnummer Sozialkasse - Bau		Kontonummer (IBAN)	
		Bankleitzahl/Bankbezeichnung (BIC)	

Bei Nichtvorlage des Sozialvers. Ausweis

Geburtsort	Geburtsland	Geburtsname
------------	-------------	-------------

Beschäftigung

Eintrittsdatum	Ersteintrittsdatum	Betriebsstätte
Berufsbezeichnung		Ausgeübte Tätigkeit
Ausbildung <input type="checkbox"/> Volks-/Hauptschule/mittlere Reife <input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> Fachschule/Fachhochschule <input type="checkbox"/> Universitätsabschluss		Berufsausbildung <input type="checkbox"/> mit <input type="checkbox"/> ohne
Urlaubsanspruch (Kalenderjahr)	Wöchentliche Arbeitszeit	Im Baugewerbe beschäftigt seit
Kostenstelle	Abt.-Nummer	Personengruppe

Status bei Beginn der Beschäftigung

<input type="checkbox"/> Schüler/in <input type="checkbox"/> Student/in <input type="checkbox"/> Schulclassene/r <input type="checkbox"/> Wehr-/Zivildienstleistender <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter <input type="checkbox"/> Studienbewerber/in <input type="checkbox"/> Sonstige:	<input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> Arbeitsloser <input type="checkbox"/> Sozialhilfeempfänger/in <input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in in Elternzeit <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in
---	---

Steuer/Angaben zur Lohnsteuerkarte

AGS-Nr./Gemeinde lt. Steuerkarte		Finanzamt-Nr. lt. Steuerkarte	
Identifikationsnummer	Steuerklasse/Faktor	Anzahl Kinderfreibeträge	Konfession
		2% - Pauschalierung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	



Was bedeutet ELENA für den Arbeitgeber ?

Darüber hinaus müssen noch abrechnungsunabhängige Daten bereitgestellt werden.

Für Auszubildende müssen zum Beispiel Angaben wie „Beginn der Ausbildung“ und das „voraussichtliche Ende der Ausbildung“ übermittelt werden.

Ab Mitte 2010 genügt es auch nicht mehr, bei der Kündigung eines Arbeitnehmers dem Lohnsachbearbeiter nur das Austrittsdatum des Arbeitnehmers mitzuteilen.

Bei einer Kündigung sind beispielsweise noch folgende Informationen zu übermitteln:

- befristetes Arbeitsverhältnis j/n
- Kündigungsdatum
- schriftliche Kündigung j/n (geht nur schriftlich)
- betriebsbedingte Kündigung j/n
- Kündigungsschutzklage j/n
- Kündigung per Post j/n
- Schilderung des vertragswidrigen Verhaltens („Freitext“)

...



Fragebogen bei Kündigung

Personalfragebogen (ELENA) - Kündigung

FIRMA:



Personalnummer

Name des Mitarbeiters

Kündigung - Angaben zur Kündigung/Entlassung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn

Kündigung/Entlassung des Arbeitsverhältnisses oder Abschluss des Aufhebungsvertrages am	
Kündigung/Entlassung durch	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer, Arbeitgeber hätte nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer, Arbeitgeber hätte zum selben Zeitpunkt gekündigt <input type="checkbox"/> Aufhebungsvertrag, Arbeitgeber hätte nicht zum selben Zeitpunkt gekündigt <input type="checkbox"/> Aufhebungsvertrag, Arbeitgeber hätte zum selben Zeitpunkt gekündigt <input type="checkbox"/> Kraft Gesetzes oder Tarifvertrag
Art der Zustellung der Kündigung	<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> Per Post

Kündigung - Maßgebliche Kündigungsfrist des Arbeitgebers

Kündigungsfrist	Wert (Anzahl)	<input type="checkbox"/> Kalendertage <input type="checkbox"/> Werktage <input type="checkbox"/> Wochen <input type="checkbox"/> Monate
Bezugszeitpunkt der Kündigungsfrist		<input type="checkbox"/> Zum Ende der Woche <input type="checkbox"/> Zum 15. des Monats <input type="checkbox"/> Zum Monatsende <input type="checkbox"/> Zum Ende des Vierteljahres <input type="checkbox"/> Ohne festes Ende

Kündigung - Zusatzangaben bei Kündigungsausschluss

Die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber/ Auftraggeber/Zwischenmeister ist gesetzlich oder tarifvertraglich ausgeschlossen	<input type="checkbox"/> Ja
Die ordentliche Kündigung ist zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen	<input type="checkbox"/> Ja
Grund für die fristgebundene Kündigung: (freie Texteingabe)	
Grund für den zeitlich befristeten Ausschluss der Kündigung: (freie Texteingabe)	

Hinweispflicht des Arbeitgeber ?

Nach § 97 Abs. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten auf der Entgeltbescheinigung darauf hinzuweisen, dass Daten an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) übermittelt wurden und das sein Auskunftsrecht gegenüber der ZSS besteht.

Ein allgemeiner Hinweis ist ausreichend. In welcher Form dies geschieht, bleibt dem Arbeitgeber überlassen. Näheres zur Mitteilungspflicht schreibt das Gesetz nicht vor.

Folgender Text erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen:

"Wir sind seit 1. Januar 2010 gesetzlich verpflichtet, monatlich die in Ihrer Entgeltabrechnung enthaltenen Daten im Rahmen des Verfahrens ELENA an die Zentrale Speicherstelle zu **übermitteln**"



Vorteile durch ELENA

Vorteile für Arbeitgeber

- Elektronische Meldungen ersetzen Bescheinigungen in Papierform
- Die automatisierte elektronische Übermittlung sorgt für Kostenersparnis in Personal und Verwaltung
- Bescheinigungen über Entgeltdaten müssen nicht mehr archiviert werden
- Der Datenschutz wird verbessert

Vorteile für Teilnehmer

- Die persönliche Lebenssituation bleibt privat:
Bei (ehemaligen) Arbeitgebern müssen keine Bescheinigungen erbeten werden
Arbeitgeber erfahren nicht vom Bezug von Sozialleistungen
- Jeder Teilnehmer steuert den Zugriff auf seine Entgeltdaten selbst
- Ansprüche auf Sozialleistungen können schneller berechnet werden
- Elektronische Unterschrift schafft Rechtssicherheit

Vorteile für Abrufende Stellen

- Der elektronische Datenaustausch minimiert den Einsatz von Papier
- Durchgängige elektronische Verfahren verhindern Medienbrüche
- Anträge werden einfacher und schneller bearbeitet
- Elektronische Signatur schafft Rechtssicherheit
- Der Datenschutz wird verbessert

Kritik an ELENA

Das geplante ELENA-Verfahren wird von verschiedenen Datenschützern kritisiert. Die millionenfache Sammlung von Arbeitnehmerdaten bei der Zentralen Speicherstelle sei eine unzulässige Datenspeicherung auf Vorrat, da nicht abzusehen sei, ob die Daten überhaupt jemals benötigt werden.

Außerdem werden Arbeitgeber in der Einführungsphase doppelt belastet, da vorerst trotz ELENA-Verfahren noch alle Bescheinigungen zusätzlich erstellt werden müssen.

Die Arbeitgeber erstellen einen monatlich zu meldenden Entgeltdatensatz, ohne dass der Arbeitnehmer davon Kenntnis bekommt und, wie beim Arbeitszeugnis, einen Einfluss darauf hat. Der Arbeitnehmer wird jedoch über den Versand des Datensatzes informiert und hat nach § 103 IV das Recht, die über ihn gespeicherten Daten einzusehen.

In dem Datensatz werden nicht nur Name, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Adresse etc. erfragt, sondern auch Fehlzeiten, Abmahnungen, mögliches „Fehlverhalten“ und Streikbeteiligung. Als Begründung wird angegeben, diese Angaben wären für eine Entscheidung über eventuelle Sperrzeiten nötig. Gemäß § 99 SGB IV haben nur die in das Verfahren integrierten abrufenden Stellen Zugriff auf die Daten.

Zugriffe von Arbeitgebern oder Finanzbehörden sowie eine Beschlagnahmung der Daten durch eine Staatsanwaltschaft sind explizit ausgeschlossen. Dabei ist zu beachten, dass diese Informationen bereits jetzt von den Arbeitsagenturen in der Bescheinigung zum Arbeitslosengeld abgefragt werden und sich durch ELENA lediglich der Transportweg ändert, sowie die Speicherung der Daten nun bei einer zentralen Stelle erfolgt.

Was gibt es sonst neues für die Lohnabrechnung 2010 ?

Durch das Bürgerentlastungsgesetz ergibt sich eine höhere Abzugsfähigkeit von Kranken – und Pflegeversicherungsbeiträgen.

- Bei gesetzlich versicherten wird die Abzugsfähigkeit mit dem einheitlichen Beitragssatz berechnet
- Bei privat versicherten Arbeitnehmern wird entweder die Mindestpauschale absetzen (automatisch vom Programm) oder wenn eine Bescheinigung der Versicherung vorliegt kann der dort evtl. höherer Betrag abgesetzt werden.

Ab 2010 besteht die Möglichkeit für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten das sog. Faktorverfahren zu wählen. Die Berechnung erfolgt über das jeweilige Finanzamt. Bei DATEV gibt es bei dem Punkt „Personaldaten/ Steuerkarte“ die Möglichkeit dieses einzutragen.



Wetterauer Treuhand
Steuerberatungsgesellschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!

Falls Sie noch Fragen haben stehe ich gerne noch zur
Verfügung !!

